

# GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND „VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LEINTAL-FRICKENHOFER HÖHE“

SITZ: LEINZELL/WÜRTT.



Wortlaut der Verbandssatzung des

## **Gemeindeverwaltungsverband „Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe“**

vom 30.12.1971 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 09.02.1972, 23.02.1972, 09.07.1973, 11.11.1974, 04.02.1980 und 22.10.1990, 30.10.2000, 10.12.2001, 05.05.2014

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden auf Grund des § 72a der Gemeindeordnung (GO) und des § 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes die folgende

# **V e r b a n d s s a t z u n g**

## **§ 1**

### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbands**

(1) Die Gemeinden Eschach, Göggingen, Iggingen, Leinzell, Obergröningen und Schechingen, alle Ostalbkreis, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe“ einen Gemeindeverwaltungsverband.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Leinzell.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Verbands**

(1) Der Verband berät seine Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.

(2) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Die Gemeindefachbeamten gelten als solche der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 68 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GO mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Der Verband erledigt insbesondere folgende Aufgaben für die Verbandsgemeinden verwaltungsmäßig:

1. folgende Weisungsaufgaben:

- a) Technische Vorbereitung von Bundestags- und Landtagswahlen sowie Volksabstimmungen
- b) Finanzstatistische Erhebungen
- c) Aufstellung von Satzungsentwürfen auf dem Gebiet der Weisungsaufgaben
- d) Aufstellung von Entwürfen für Ortspolizeiverordnungen

2. Folgende dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 und 3 GO obliegenden oder übertragenden Aufgaben:

- a) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Besoldungs-, Vergütungs- und Beihilfeabrechnungen),
- b) die Aufgaben einer Datenbearbeitungsstelle für die EDV.

3. Die Haushalts-, Abgaben- und Rechnungsgeschäfte.

4. Die Kassengeschäfte

5. Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz

6. Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.

(4) Der Verband erfüllt folgende Aufgaben für die Verbandsgemeinden:

1. entfällt

2. Die vorbereitende Bauleitplanung für die Mitgliedsgemeinden.

3. Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraße sowie die technische Verwaltung für die übrigen Gemeindestraßen.

4. Die Aufgaben des Gutachterausschusses nach den §§ 136 ff des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2257) mit Änderungen, soweit die Verbandsgemeinden nach § 1 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung sie der Verwaltungsgemeinschaft übertragen haben.

(5) Die Mitgliedsgemeinden können einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben als Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben auf den Verband übertragen. Dazu bedarf es der Änderung der Verbandssatzung. Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben können auch alle Weisungsaufgaben sein, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

(6) Soweit für die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach dieser Satzung (§ 2 Abs. 4) bereits Zweckverbände oder Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz bestehen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gelten, tritt der Gemeindeverwaltungsverband in die Rechtsstellung seiner daran beteiligten Mitgliedsgemeinden ein. § 19 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes gilt entsprechend.

## **§ 3 entfällt**

#### **§ 4 Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Verbandsvorsitzende

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 8),
2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbandes,
3. die Feststellung der Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Festsetzung der Umlage des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite,
4. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
5. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 4) und der Verbandsverwaltung,
7. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft **5.000,-- Euro** betragen,
8. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken,
9. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen Bediensteten des Verbandes,
10. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden, sowie über die Auflösung des Verbandes (§§ 12 und 13),

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 17 Vertretern, von denen auf die Gemeinden Eschach, Göggingen, Iggingen, Leinzell und Schechingen je 3 und Obergröningen 2 Vertreter entfallen. Der erste

Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde ist der Bürgermeister. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.

(3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann bestellt.

#### **§ 6 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er hat die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten, und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem gesetzlichen Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde.

#### **§ 7 Geschäftsgang**

(1) Auf der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Verbandssatzung nichts Anderes ergibt.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.

(4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Wahl nach § 8 Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln und Beschlüsse nach § 1, § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und 6 nach §§ 11 und 12 bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von mindestens drei Viertel aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Der Beschluss über die Änderung des Namens und des Sitzes (§ 1), des Ausscheidens (§ 12) und die Auflösung

des Verbandes (§ 13) bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsitzender**

(1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden im Turnus von drei (3) Jahren neu gewählt.

Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

## **§ 9**

### **Verbandsverwaltung**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe der Stellensatzung und des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

(2) Die notwendigen Einrichtungen für die Verbandsverwaltung werden vom Verband beschafft.

## **§ 10**

### **Finanzierung**

(1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betrifft und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 und 3 kostendeckende Entgelte.

(2) Den durch Absatz 1 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 147 GO

maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

(3) entfällt

(4) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen unbeschadet sondergesetzlicher Bestimmungen in jeder Mitgliedsgemeinde nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der letzten Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden.

## **§ 12**

### **Neuaufnahmen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen werden. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband ist nur zum Schluss eines jeden Rechnungsjahres möglich.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

(3) Scheidet eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft aus, so gewährt ihr diese in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde an der Verwaltungsgemeinschaft und unter Abwägung der beidseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

## **§ 13**

### **Auflösung des Verbandes**

Bei der Auflösung des Verbandes werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden

aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab über die Aufteilung ist die Summe des Fünf-Jahres-Durchschnitts der letzten Entgelte und der allgemeinen Verbandsumlagen (§ 10 Abs. 1 und 2). Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Leinzell. Die übrigen Gemeinden haben diesen ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn die Verhältnisse sich seit der Gründung des Verbands wesentlich geändert haben, und eine Änderung der Verbandssatzung der neuen Situation nicht Rechnung tragen kann.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Eschach wahr.
- (2) Der Verband entsteht am 01. Januar 1972, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Satzung selbst.